



18 (13a) – Amtshaftung

Zivilrecht II - 27 Folien zur Wiederholung und Klausurvorbereitung bei besonderen Fallkonstellationen



Amtshaftung nach § 839 BGB

Professor Dr. Tim Brockmann

Amtshaftung

Staatshaftung ist die unmittelbare Haftung des Staates für rechtswidriges Handeln seiner Amtswalter in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die Amtshaftung ist ein Unterfall der Staatshaftung.

Amtshaftung ist die Haftung des Staates und seiner Beamten. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob der Beamte hoheitlich oder privatrechtlich gehandelt hat. Im hoheitlichen Bereich haftet der Staat anstelle des Amtsinhabers, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 839 BGB und die Voraussetzungen des Art. 34 GG gegeben sind. Bei privatrechtlichem Handeln tritt dagegen eine Staatshaftung nach Art. 34 GG nicht ein, hier haftet der Beamte selbst.

Amtshaftung

839 BGB – Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) 1Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. 2Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) 1Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. 2Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Amtshaftung

Art 34 GG: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Amtshaftung - Schema

1. Jemand
2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes
3. Amtspflichtverletzung
4. Verschulden
5. Kein Ausschluss, insbes. Subsidiarität nach § 839 I 2 BGB und § 839 III BGB
6. Kausaler, ersatzfähiger Schaden

Amtshaftung

1. Jemand

Beamter im staatsrechtlichen Sinne ist nur derjenige, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts steht und nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Bestimmungen unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde dazu berufen ist. Beamte im staatsrechtlichen Sinne sind alle Bundes-, Landes-, Kommunalbeamte und Beamte anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Es muss sich um eine Amtspflichtverletzung einer bestimmten Person, nicht Dienststelle oder Behörde handeln, auch wenn es bei Vorliegen eines pflichtwidrigen Verhaltens nicht der Feststellung der verantwortlichen Einzelpersönlichkeit bedarf. Bei der hoheitlichen Tätigkeit nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB gilt hingegen der weitere haftungsrechtliche Beamtenbegriff. Voraussetzung ist, dass der betreffenden Person öffentliche Gewalt anvertraut worden ist. Entscheidend ist nicht das Rechtsverhältnis der handelnden Person zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft, sondern die nach außen wahrgenommene Funktion.

BeckOK BGB/Reinert/Kümper, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 839 Rn. 3

Amtshaftung

1. Jemand

2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes

Bei der Frage, ob ein bestimmtes Verhalten einer Person als „Ausübung eines öffentlichen Amtes“ zu werten ist, muss entscheidend darauf abgestellt werden, ob die eigentliche Zielsetzung, in deren Sinn die Person tätig wurde, dem Bereich hoheitlicher Betätigung zuzurechnen ist und ob zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein solcher Zusammenhang besteht, dass letzterer ebenfalls noch als dem Bereich der hoheitlichen Betätigung angehörend angesehen werden muss.

BeckOK BGB/Reinert/Kümper, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 839 Rn. 17

Amtshaftung

1. Jemand

2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes

3. Amtspflichtverletzung

Der Begriff der Amtspflicht knüpft an die persönliche Verhaltenspflicht des Beamten an, ist weit gefasst und erstreckt sich nicht nur auf das Außenrechtsverhältnis des Staates zum Bürger. Amtspflichten können sich ergeben aus dem Unionsrecht, der Verfassung, den Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen, dem Gewohnheitsrecht sowie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ferner aus allgemeinen Dienst- und Verwaltungsvorschriften, Weisungen und Befehlen und werden bei einem negativen Abweichen vom resultierenden Pflichtenprogramm verletzt.

BeckOK BGB/Reinert/Kümper, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 839 Rn. 52

Amtshaftung

1. Jemand

2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes

3. Amtspflichtverletzung

4. Verschulden

Kennen wir aus dem Deliktsrecht - § 839 setzt voraus, dass der Beamte vorsätzlich oder fahrlässig eine Amtspflicht verletzt hat.

BeckOK BGB/Reinert/Kümper, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 839 Rn. 163

Amtshaftung

1. Jemand

2. In Ausübung eines öffentlichen Amtes

3. Amtspflichtverletzung

4. Verschulden

5. Kein Ausschluss, insbes. Subsidiarität nach § 839 I 2 BGB und § 839 III BGB

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er gem. § 839 Abs. 1 S. 2 nur in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

BeckOK BGB/Reinert/Kümper, 74. Ed. 1.5.2025, BGB § 839 Rn. 171

Amtshaftung – Nur Naturalrestitution?

Hausaufgabe: Die Amtshaftung ist nie auf Naturalrestitution gerichtet, sondern immer nur auf Ersatz in Geld – warum?!

Gibt es Ausnahmen?



Übungsfall

Professor Dr. Tim Brockmann

Amtshaftung – Sachverhalt

Am Im Februar 2025 schneit es bereits seit einigen Tagen. Dennoch nimmt das tägliche Arbeits- und Studentenleben in der kreisfreien Stadt H, die in Niedersachsen liegt, weiterhin seinen Lauf. Auch Verwaltungswissenschaftsstudent A lässt sich von ein bisschen Schnee nicht beirren, zieht seine Winterschuhe mit Profilsohle an und macht sich gegen 06:30 Uhr auf den Weg zur Hochschule. Dort möchte er die letzte Vorlesung seines Lieblingsfaches „Zivilrecht II“ hören. Nach kurzem Fußweg betritt er die Straßenbahnhaltestelle am B-Platz, die auch an diesem Tag vollständig mit Schnee bedeckt ist. Er geht in Richtung des vorderen Teils der Haltestelle, als er auf der schneebedeckten Glatteisfläche ausrutscht, stürzt und sich den Unterarm bricht. A entstehen dadurch Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.500,00 Euro.

Grund für den Sturz ist, dass bei der Straßenbahnhaltestelle am B-Platz keine Winterwartung verrichtet worden ist. Die Verantwortlichkeit für den Haltestellenuntergrund hat die H vertraglich oder anderswie nicht übertragen, H beschäftigt auch Mitarbeiter, die einen Winterdienst versehen, der zuständige M hatte jedoch an diesem morgen verschlafen und ist selbst mit dem Auto im Schnee stecken geblieben, sodass er nicht auf der Arbeit erschien ist. Hätte M ordnungsgemäß gestreut, wäre A mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht ausgerutscht und gefallen.

A ist zwar zutreffend der Ansicht, dass er sich die Heilbehandlungskosten von seiner Unfallversicherung erstatten lassen kann. Er befürchtet allerdings, dass dadurch seine Beiträge steigen könnten. Deshalb würde er gerne die Stadt H in Anspruch nehmen.

*nach *Benz*, Ein eisiger Weg zur Universität, ZJS 2021, 618.

Amtshaftung – Sachverhalt II

§ 52 NStrG - Straßenreinigung

(1) Die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung sind von der Gemeinde durch Verordnung nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz zu regeln. In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch:

- a) das Besprengen der Fahrbahnen und Gehwege,
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
- c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- d) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3.

(2) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

A könnte einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1.500,00 Euro gegen die kreisfreie Stadt H aus dem Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 S. 1 GG haben.

I. Haftungsbegründung

Die Haftung müsste begründet sein. Dazu ist erforderlich, dass jemand schuldhaft und in Ausübung eines öffentlichen Amtes eine drittgerichtete Amtspflicht verletzt hat.

1. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Es müsste jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben. Als maßgebliches Verhalten kommt die unterlassene Winterwartung durch den Mitarbeiter M an der Straßenbahnhaltestelle am B-Platz in Betracht.

a) Öffentliches Amt

Dieses Verhalten müsste ein „öffentliches Amt“ darstellen, also hoheitlich sein. Entscheidend ist, dass öffentlich-rechtlich gehandelt wurde. Ob eine Tätigkeit dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, bestimmt sich maßgeblich nach den zugrunde liegenden Rechtsnormen.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

Sind diese öffentlich-rechtlich, so ist auch die Tätigkeit als öffentlich-rechtlich zu qualifizieren. Eine Norm ist nach der (modifizierten) Subjektstheorie dann öffentlich-rechtlicher Natur, wenn sie Hoheitsträger berechtigt oder verpflichtet. Jedem, der eine Gefahrenquelle eröffnet, obliegen Verkehrssicherungspflichten. Dieser dem Deliktsrecht inhärente Grundsatz gilt auch für Hoheitsträger. Indem der Hoheitsträger den Bürgern öffentliche Straßen zur Nutzung zur Verfügung stellt, eröffnet er eine Gefahrenquelle. Das bedeutet, dass den Hoheitsträger diesbezüglich Verkehrssicherungspflichten treffen. Die Verkehrssicherungspflicht stellt allerdings grundsätzlich kein öffentliches Amt dar, sondern ist eine im Ursprung privatrechtliche Pflicht und Teil des Tatbestandes des § 823 Abs. 1 BGB. Die taugliche Anspruchsgrundlage stellt im Allgemeinen deshalb diese Norm dar. Jedoch verpflichtet § 52 NStrG die Gemeinden ausdrücklich, die öffentlichen Straßen zu reinigen. Darunter fällt auch die Winterwartung, insbesondere das Bestreuen der Gehwege. Normadressat und gleichzeitig Verpflichteter ist die Gemeinde, ein Hoheitsträger. Dies macht die Norm öffentlich-rechtlich. Ihre Befolgung, also das Streuen der Straßenbahnhaltestelle am B-Platz, wird dadurch zu einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit. Ein öffentliches Amt liegt demnach vor.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

b) Jemand

Es müsste „jemand“ im Sinne des Amtshaftungsrechts gehandelt haben. Dieser muss kein Beamter im statusrechtlichen Sinne sein. Jemand kann auch ein Angestellter oder Beauftragter des Staates sein (sog. Beamter im haftungsrechtlichen Sinne). Hier handelte der Mitarbeiter M nicht, obwohl er dafür zuständig war, die Haltestelle zu streuen. Nach § 52 NStrG ist auch die Stadt H dafür verantwortlich, die Glätte zu beseitigen – mithin hat M es unterlassen, eine hoheitliche Aufgabe wahrzunehmen. Sein Unterlassen geschah mithin in hoheitlicher Funktion und somit als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne.

c) In Ausübung des öffentlichen Amts

Das schädigende Verhalten müsste in Ausübung des öffentlichen Amts erfolgt sein. Dafür ist erforderlich, dass es in einem engen äußeren und inneren Zusammenhang zu dem öffentlichen Amt steht, wobei der Begriff der Ausübung nicht zu eng ausgelegt werden darf. Ein äußerer Zusammenhang besteht dann, wenn das schädigende Verhalten räumlich-zeitlich in den hoheitlichen Tätigkeitsbereich eingebettet ist. Als M es unterließ, die Bahnhaltestelle am B-Platz zu streuen, befand er sich im Dienst und kam der Aufgabe nach, den Winterdienst zu verrichten.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

Ein räumlich-zeitlicher und damit äußerer Zusammenhang ist folglich anzunehmen. Ein innerer Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Schädigung und die hoheitliche Aufgabenerfüllung als einheitlicher Lebenssachverhalt erscheinen. Die unterbliebene Streuung an der Straßenbahnhaltestelle stellte gerade den Inhalt der übernommenen Verpflichtung dar. Dadurch kann auch ein innerer Zusammenhang angenommen werden. Damit erfolgte das schädigende Verhalten in Ausübung des öffentlichen Amtes.

2. Amtspflicht

Zunächst müsste eine Amtspflicht vorliegen. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG ist unter anderem die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Daraus folgt der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung, der sie bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben verpflichtet, rechtmäßig zu handeln. Konkret trifft M als haftungsrechtlicher Beamter die Amtspflicht, die Winterwartung auf Gehwegen durchzuführen. Zu den Gehwegen im Sinne der Norm zählen ausweislich des Bearbeitervermerks auch die Straßenbahnhaltestellen.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

a) Drittgerichtetheit

Die Amtspflicht müsste drittgerichtet sein. Erforderlich ist, dass die Amtspflicht generell Drittrichtung hat, der Geschädigte zum geschützten Personenkreis gehört und dass das beeinträchtigte Interesse oder Rechtsgut des Geschädigten von der Drittrichtung der verletzten Amtspflicht erfasst wird.

aa) Generelle Drittrichtung

Zunächst müsste die Amtspflicht generell Drittrichtung aufweisen. Dies ist der Fall, wenn die Amtspflicht jedenfalls auch den Schutz des Individuums bezweckt. § 52 NStrG bezweckt (zumindest auch) den Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bürger, die sich auch im Winter im öffentlichen Straßenraum bewegen. Deshalb bezweckt die Norm zumindest auch den Schutz der Individuen. Sie ist daher generell drittgerichtet.

bb) Persönlicher Schutz

A als Geschädigter müsste zum geschützten Personenkreis gehören. § 52 NStrG schützt all jene Personen, die sich im öffentlichen Straßenraum bewegen. A hat sich im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses im Straßenverkehr bewegt. Damit gehört er zum geschützten Personenkreis.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

cc) Sachlicher Schutz

Das beeinträchtigte Interesse oder Rechtsgut des Geschädigten müsste von der Drittrichtung der verletzten Amtspflicht erfasst sein. Bei der Verletzung von Straßenverkehrssicherungspflichten sind nur die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges absolutes Recht geschützt. Reine Vermögensschäden und bloße Vermögenseinbußen durch Vertragsverletzungen gehören nicht dazu. A hat sich den Arm gebrochen, sodass das Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt ist. Die Vorschrift des Niedersächsischen Straßenrechts soll gerade vor solchen und schlimmeren Beeinträchtigungen schützen. Das beeinträchtigte Rechtsgut ist daher von der Drittrichtung der verletzten Amtspflicht erfasst.

dd) Zwischenergebnis

Eine Amtspflicht mit Drittrichtung liegt vor.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

b) Verletzung

M müsste die Amtspflicht verletzt haben. Eine Amtspflicht kann sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen verletzt werden, soweit eine Pflicht zum Handeln bestand. In Betracht kommt eine Verletzung durch Unterlassen trotz bestehender Handlungspflicht. M hatte gemäß § 52 NStrG die Pflicht, sämtliche Gehwege zu streuen. Zu den Gehwegen zählen auch die Straßenbahnhaltestellen. Indem es M unterließ, die Straßenbahnhaltestelle am B-Platz zu streuen, hat er gegen diese Handlungspflicht verstoßen. Damit liegt eine Amtspflichtverletzung vor.

c) Zwischenergebnis

M hat somit eine drittgerichtete Amtspflicht verletzt.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

3. Verschulden

M müsste die Amtspflichtverletzung schuldhaft begangen haben. Dies wäre gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB der Fall, wenn er die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen hätte. Vorsätzliches Handeln kann M nicht vorgeworfen werden. Das Verschulden richtet sich direkt nach § 839 Abs. 1 S. 1 BGB. Schadensersatzpflichtig ist ausweislich des Wortlauts der Norm nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. In Betracht kommt allerdings der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Gemäß § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Es gilt dabei ein objektivierter Sorgfaltsmaßstab. Es kommt deshalb nicht auf den konkret tätig werdenden Amtswalter, sondern auf einen „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“ an. M hat die Straßenbahnhaltestelle am B-Platz nicht gestreut, weil er selbst verschlafen hatte und sein Auto im Schnee feststeckte. Ein „pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter“ hätte sich indes nicht unachtsam verhalten, sondern an der Straßenbahnhaltestelle ordnungsgemäß gestreut oder wenigstens die Dienststelle über das eigene Fernbleiben informiert, damit Ersatz eingeplant werden kann. M hat damit die gebotene Sorgfalt eines „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“ außer Acht gelassen und handelte somit fahrlässig.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

II. Haftungsumfang

Fraglich ist, in welcher Höhe ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist.

1. Ersatzfähiger Schaden

Weiterhin müsste ein Schaden entstanden sein. Ein Schaden liegt grundsätzlich in jeder unfreiwilligen Vermögenseinbuße. Hier hat sich A den Arm gebrochen und hatte deswegen Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.500,00 Euro, was er nicht wollte. A hat mithin unfreiwillig an Vermögen eingebüßt. Nach § 249 Abs. 1 BGB ist Schadensersatz grundsätzlich im Wege der Naturalrestitution zu leisten. Allerdings ist der Amtshaftungsanspruch auf die Zahlung von Geld begrenzt, soweit sich die Naturalrestitution auf hoheitliche Akte bezieht. Grund hierfür ist, dass der privatrechtlich haftende Amtswalter nicht öffentlich-rechtlich handeln kann. Er könnte also etwa nicht im Wege der Naturalrestitution einen Verwaltungsakt erlassen oder sonst hoheitlich handeln. Im vorliegenden Fall geht es gleichwohl nicht um eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit, sondern um die Heilung eines gebrochenen Arms.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

Eine Naturalrestitution ist in solchen Fällen nicht ausgeschlossen, da auch der privat haftende Amtswalter die Heilbehandlung grundsätzlich selbst vollziehen (lassen) könnte. Der Schadensersatz ist zwar grundsätzlich naturalrestituierend zu leisten, kann aber gemäß § 249 Abs. 2 BGB auch in Geld verlangt werden.

2. Kausalität

Die Amtspflichtverletzung müsste kausal für den Schaden sein. Im Falle des Unterlassens ist eine Amtspflichtverletzung äquivalent kausal für den Schaden, wenn die unterlassene Amtshandlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfällt. Daneben muss die Amtspflichtverletzung auch adäquat kausal für den Schaden sein. Hätte M ordnungsgemäß gestreut, wäre A laut Sachverhalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gefallen. Außerdem liegt ein schneebedingter Sturz auf einem nicht gestreuten Gehweg nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit, sodass die Amtspflichtverletzung auch adäquat kausal für den Schaden war. Kausalität liegt demnach vor.

Amtshaftung – Lösungsvorschlag

3. Kein Ausschluss

Die Haftung dürfte auch nicht ausgeschlossen sein. Subsidiaritätsklausel, Richterspruchprivileg oder Rechtsmittelversäumnis liegen nicht vor – die Haftung ist nicht ausgeschlossen.

4. Mitverschulden

Hinweise auf ein mögliches Mitverschulden finden sich nicht. Insbesondere trug A – wettergerecht – Winterschuhe mit Profilsohle.

III. Ergebnis

A hat gegen die Gemeinde H einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.500 Euro gemäß § 839 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 S. 1 GG.

Amtshaftung – Take Aways

Amtshaftung als besonderer Haftungstatbestand für Amtspflichtverletzungen.

Rückgriff i.S.d. Art. 34 S. 2 GG.

Beamter im statusrechtlichen Sinne ist nicht Beamter im haftungsrechtlichen Sinne.